

## **Ausbildung zur/zum Heimhelferin/ Heimhelfer im Rahmen der Ausbildung zur/zum Fach-Sozialbetreuer/in – Behindertenbegleitung**

### **1. Berufsbild**

- (1) Die/Der Heimhelferin/Heimhelfer unterstützt Menschen aller Altersstufen, die durch Alter, Behinderung, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere in mobiler Form im Wohnbereich der oder des Betreuten durch Hilfe bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Die Heimhelferin/Heimhelfer fördert Eigenaktivitäten und die Hilfe zur Selbsthilfe.
- (2) Die/Der Berufsausübung darf ausschließlich im Rahmen von Einrichtungen erfolgen, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufs entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt.

### **2. Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Tätigkeitsbereich der Heimhelferin/ des Heimhelfers umfasst insbesondere:
  1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Sorge für Sauberkeit und Ordnung in der Wohnung u.d.gl.),
  2. Beheizung der Wohnung und Besorgung des Brennmaterials,
  3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereichs (Einkauf, Post, Apotheke, Behörden u.d.gl.)
  4. Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten,
  5. Förderung von einfachen Aktivitäten (Anregung zur Beschäftigung u.d.gl.)
  6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
  7. Hygienische Maßnahmen (Wäschegebarung u.d.gl.)
  8. Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen,
  9. Unterstützung von Pflegepersonen
  10. Dokumentation
  11. Unterstützung bei der Basisversorgung
- (2) Die Aufgaben des hauswirtschaftlichen Bereichs sind unter Berücksichtigung der Anordnung der oder des Betreuten sowie der Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe eigenverantwortlich zu erbringen. Die Unterstützung bei der Basisversorgung darf nur unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden.

### 3. Ausbildung

Die Ausbildung zur/ zum Heimhelfer/in umfasst 200 theoretische Unterrichtseinheiten und 200 Stunden Praktikum.

Die **theoretischen Ausbildungsinhalte** umfassen folgende Gegenstände:

Dokumentation	4 UE
Ethik und Berufskunde	8 UE
Erste Hilfe	20 UE
Grundzüge der angewandten Hygiene	6 UE
Grundpflege und Beobachtung	60 UE
Grundzüge der Pharmakologie	20 UE
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätikunde	8 UE
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20 UE
Haushaltsführung	12 UE
Grundzüge der Gerontologie	10 UE
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	26 UE
Grundzüge der sozialen Sicherheit	6 UE

und werden an der Schule im Rahmen der Ausbildung zur/zum „Fach-Sozialbetreuer/in – Behindertenbegleitung“ im 1. und 2. Semester abgedeckt.

#### Die **praktische Ausbildung**

umfasst 200 Stunden und beinhaltet die Praktikumsvorbereitung und eine schriftliche Praktikumsreflexion (Praxisbericht nach vorgegebenen Kriterien).

Dabei sind: 120 Stunden im **ambulanten Bereich** und 80 Stunden im **(teil-)stationären Bereich** gesetzlich vorgeschrieben.

- Das Praktikum im Ausmaß von 120 Stunden kann **im ambulanten Bereich** im Rahmen des **Fremdpraktikums** absolviert werden (z. B. Hauskrankenpflege, Weiterführung des Haushaltes etc.). Wesentlich dabei ist, dass die Praktikumsstelle an eine Trägerschaft gekoppelt ist.
- Das Praktikum im (teil-)stationären Bereich im Ausmaß von 80 Stunden kann nach positiver Absolvierung des Eigen- bzw. Fremdpraktikums angerechnet werden.
- Ferner ist ein **Pflegepraktikum** im Ausmaß von 40 Stunden, unter Anleitung einer diplomierten Pflegeperson, zu erbringen (wiederum im Rahmen des Eigen- bzw. Fremdpraktikums).

#### **4. Teilnahmeverpflichtung**

Die AusbildungsteilnehmerInnen sind verpflichtet, an theoretischen und praktischen Ausbildung in vollem Umfang teilzunehmen. Es dürfen höchstens 20% der theoretischen Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen berücksichtigungs-würdigen Gründen versäumt werden.

#### **5. Abschluss der Ausbildung**

Voraussetzung für den Erwerb des Heimhilfezeugnisses sind ein:

1. positiver Abschluss der theoretischen Fächer und
2. positiver Abschluss der beiden Praktika im Ausmaß von 200 Stunden.
3. positiv absolvierte Abschlussprüfung (UBV)

#### **6. Fort- und Weiterbildung**

HeimhelferInnen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 16 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.